

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
---------------	---------------	--	---------

<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p>Stellungnahme vom 26.08.2024</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Änderung (GL Reg.-Nr.-1303/20021) nicht entgegen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>K</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2024</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wurde bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Mit der vorliegenden Planung sollen Voraussetzungen für die Modernisierung des Windparks Niemeck geschaffen werden. Der geplante Bereich überschneidet sich zu großen Teilen mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung 51 Niemeck/Haseloff. Dass der Bebauungsplan über die Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung hinausgeht, widerspricht dabei nicht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung werden im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt, somit stehen dem Planvorhaben keine Regionalplanerischen Belange entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>3. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 06.08.2024</p> <p>Mit der Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der bestehenden vier „alten“ Windkraftanlagen durch eine „neue“ höhere und technisch modernisierte Windenergieanlage geschaffen werden. Darüber hinaus werden zwei weitere sonstige Sondergebiete festgesetzt, um die dort bereits vorhandenen zwei Windenergieanlagen (BlmSchG-Genehmigung) im Bestand zu sichern.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen die Änderung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Den Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung der Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und deren eigenständige Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>4. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>Stellungnahme vom 28.08.2024</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da Sonstige Sondergebiete „Windenergienutzung“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk im Amt Niemegk (Stand: Mai 2024).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt bei Niemeck, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Locktow liegt ca. 3,7 km nördlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Die Platzrunde für Motorflug ist südlich zu fliegen.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Diese, insbesondere einzuhaltende Abstände zu Platzrunden, werden durch Ihre Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Da die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten „Windenergienutzung“ geplant ist, ist die LuBB im weiteren Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Repowering Windpark Niemeck“ der Stadt Niemeck im Amt Niemeck (Stand: Mai 2024).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p> <p>3. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</p> <p>4. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>5. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>6. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>5. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>- keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>6. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Stellungnahme vom 18.07.2024</p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>7. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 20.08.2024</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bergbauberechtigungen: Die nördlich Fläche des geplanten Vorhabens befindet sich teilweise innerhalb des Feldes der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.</p> <p>Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.</p> <p>Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet und redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Das LBGR ist bei weiteren Planungen bzw. konkreten Bauvorhaben weiter zu beteiligen.</p> <p>Bergaufsicht/ Steine- und Erdenbergbau: Westlich des Bauvorhabens liegt der Tontagebau Niemeck (Betriebsstättennummer 1028) der [REDACTED].</p> <p>Im Tontagebau finden Gewinnungstätigkeiten/ Rekultivierungsarbeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplanes statt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet und redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>K</p>
<p>8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p>Stellungnahme vom 19.08.2024</p> <p>Am 19.08.2024 ist bereits das Benehmen gem. § 19 Abs. 3 BbgDSchG zwischen dem BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege (Referat Großvorhaben, Sonderprojekte, Braunkohle; Az. GV 2023:019a) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Az. 70829-24-40) hergestellt worden. Eine gesonderte Stellungnahme ist aus diesem Grund nicht nötig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>9. Landesamt für Umwelt (LfU)</p>	<p>Stellungnahme vom 20.09.2024</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist die erste Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) "Repowering Windpark Niemeck" der Stadt Niemeck. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 23, 24, 71-74 der Flur 10 sowie die Flurstücke 185, 188-193, 199, 201, 203-207, 210, 211, 217-219, 220 (teilw.), 222-230, 231 (teilw.), 285 (teilw.), 312-314, 316-347, 368-370, 372-381 der Flur 11, jeweils in der Gemarkung Niemeck mit einer Flächengröße von ca. 94,2 ha. Ziel des Änderungsverfahrens ist der Rückbau 4 bestehender Windenergieanlagen (WEA) und Errichtung einer neuen, leistungsstärkeren Anlage. Weiterhin sollen zwei bestehende, derzeit außerhalb des rechtskräftigen B-Plans befindliche WEA im Plan integriert werden, so dass sich das zukünftige Plangebiet etwas in Richtung Nordwesten ausdehnt. Eine Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans der Stadt Niemeck ist erforderlich. Bereits mit Stellungnahme 274/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB- 3700/740+10#22943/2023 vom 24.01.2023 hatte ich mich zu dem Vorentwurf geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm3 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft4. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie5 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt nordöstlich der Stadt Niemeck und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden begrenzt die B102 (Treuenbrietzener Straße) das Plangebiet, im Nordwesten bestehende gewerbliche Nutzungen, im Westen der Bereich des ehemaligen Tontagebaus, welcher zukünftig als Standort einer Photovoltaikanlage entwickelt werden soll, in den übrigen Bereichen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 950 m Entfernung (Treuenbrietzener Straße 32/32a) zum geplanten Standort der Repowering-Anlage bzw. ca. 500 m zu den bereits bestehenden und weiterhin betriebenen 2 WEA im Plangebiet. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird formal erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Da sich innerhalb des Plangebietes keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden, besteht kein Schutzanspruch im Sinne des BImSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Dies betrifft insbesondere Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexionen des sich bewegenden Rotors. Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Planänderung Aussagen bzw. Gutachten zu v. g. Themenbereichen erforderlich sind. Die erforderlichen Angaben wurden mit der Begründung, es handele sich um eine Angebotsplanung, somit stünden genaue Angaben nicht zur Verfügung, auch weiterhin nicht zur Verfügung gestellt. Damit ist eine entsprechende Prüfung und Beurteilung der Planänderung auch weiterhin nicht möglich, soweit es sich um die eine Repowering-Anlage handelt. Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Klima / Luft. Für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit potentiell bedeutsam sind Lärmemissionen einschließlich Infraschall, Schattenwurf und der sogenannte Disko-Effekt (Reflexionen am bewegten Rotor). Diese Punkte sind verbal abzuhandeln, wobei selbstverständlich auf die Ergebnisse der Prognosen zurückgegriffen werden kann. Es hat eine Gegenüberstellung der Ist- mit der Plansituation zu erfolgen. Den Ausführungen zu den Schutzgütern Klima und Luft kann gefolgt werden.</p> <p>Für die getroffenen Aussagen zu dem Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit ergehen folgende Anmerkungen: Durch den Rückbau der bestehenden WEA kommt es definitiv zu einer Verbesserung der Situation. Eine seriöse Abschätzung, welche Auswirkungen dagegen die neu geplante Repowering-Anlage auf das Schutzgut haben wird, sind mangels Informationen nicht möglich. Insoweit kann den Aussagen im Umweltbericht, dass „mangels ausreichender Informationen“ die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schall nicht hinreichend konkret quantifiziert werden können, gefolgt werden. Damit sind entsprechende Aussagen zum Schutzgut nicht möglich. Korrekt ist allerdings auch die Aussage, dass im nachfolgenden Verfahren nach BImSchG eine umfassende Prüfung der entsprechenden Belange erfolgen muss und wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden weiterhin berücksichtigt. Im Umweltbericht wurden die gesetzlichen Schutzgüter auf ihre Belange geprüft und es konnten keine erheblichen Betroffenheiten festgestellt werden. Zudem ist die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Prognose nicht zwingend in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K, Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befindet sich keine mir bekannte Anlage, welche den Anforderungen der 12. BlmSchV6 unterliegt, so dass entsprechende Angaben dazu nicht erforderlich sind.</p> <p>3. Fazit Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann auch weiterhin mangels Angaben nicht erfolgen. Allerdings wird in den zwingend erforderlichen Verfahren nach BlmSchG eine umfassende immissionsschutzrechtliche Prüfung erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften - Naturschutz -</p> <p>1. Einwendungen a) Einwendungen Die den Planunterlagen beigefügten Gutachten des Büros K&S Umweltgutachten sind sehr gut nachvollziehbar. Die bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen können durch die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 bis VAFB5 gelöst werden und sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten. Für die Art Rotmilan besteht bei Umsetzung der Planung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (s. § 45b Abs. 3 BNatSchG; Betroffenheit zentraler Prüfbereich). Für diese Art ist eine Schutzmaßnahme nach Anlage 1 BNatSchG vorgesehen und erforderlich (vgl. VAFB5). Auswahl und Festsetzung selbiger erfolgt auf Genehmigungsebene.</p> <p>Gegen die Festsetzung des Plans bestehen keine weiteren Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsnorm (TA-Lärm).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>b) Rechtsgrundlagen Siehe unter a)</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe unter a)</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 17.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Sondergebiet nach § 11 BauNVO und der Zweckbestimmung Windenergienutzung für jeweils einen Anlagenstandort. Dem Landesamt für Umwelt wird zur Änderung des Umweltberichtes (Satzungsfassung vom 06.03.2025) Version 3.0 im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 4b) BauGB erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>2. Stellungnahme 2.1. Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der Störfall-Verordnung. BImSchV2, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Hinweis Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2.2 Immissionsschutz Änderung Umweltbericht Stadt Niemegk) Nur unter Pkt. 1.4.2 (S. 14) im Umweltbericht OT Haseloff-Grabow wurde die TA-Lärm aufgenommen. Weiterhin wurden Änderungen jeweils zu den Maßnahmen der Kompensation in den Maßnahmeblättern (80 ff) vorgenommen.</p> <p>Hinweis zum Unterschied der planerischen Entscheidung Unter Pkt. 2.1.1 Schutz Mensch (S. 19) wurde im Umweltbericht ausgeführt, „konkrete Angaben zur Bestandsbelastung erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn die konkreten geplanten Anlagentypen festgelegt sind und die Fachgutachten zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorliegen.“</p> <p>Unter Pkt. 2.2.1.2 (S. 41) steht, „Betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall- und Schattenemissionen können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht hinreichend quantifiziert werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und keine konkreten Anlagentypen festgesetzt werden.“ Mit Bezug zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren und den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Bewertung, dass gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ableitbar sind. Fazit der vorangegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt war, dass eine abschließende Bewertung des Belangs Immissionsschutz erst nach Vorlagen der Prognosen erfolgt kann.</p> <p>Eine Verlagerung der Problemlösung aus dem Bauleitplanverfahren auf das nachfolgende Verwaltungshandeln ist nicht ausgeschlossen. „Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist.“</p> <p>Hierzu ergeht der folgende Hinweis. Die ausreichende Sicherstellung ist nur dann gewährleistet, wenn sich die Gemeinde der Unterschiede zwischen der planerischen Entscheidung und der gebundenen Anlagengenehmigungen bewusst ist. Nicht alles</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>was planerisch auf Grundlage des BauGB und der BauNVO im Bebauungsplan gesteuert und festgesetzt werden kann, ist im Rahmen der Anlagengenehmigung durchsetzbar, wenn hierfür im Bebauungsplan die Festsetzungen nicht getroffen wurden. Denn § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) ermöglicht auch unter Vorsorgeaspekten im gebundenen Genehmigungsverfahren nur Auflagen, die dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>3. Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den gekennzeichneten Änderungen des Umweltberichtes keine Bedenken. Der Hinweis zum Unterschied der planerischen Entscheidung und der gebundenen Anlagengenehmigung sollte in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p> <p>4. Mitteilung Die 1. Änderung des Bebauungsplanes berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 20.09.2024 eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Prognose ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde hält die fachlichen Aussagen im Umweltbericht für qualifiziert, um eine sachgerechte Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange vorzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das LfU erhält entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung sowie nach Abschluss des Planverfahrens eine rechtsgültige Fassung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>12. Landkreis Potsdam- Mittelmark</p>	<p>Stellungnahme vom 30.08.2024</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p>Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde</p> <p>Wasserrechtliche Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Niemeck" gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Hinweise</u> <u>Allgemein</u> Das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) vom BLAK UmwS, Stand 16.05.2023 ist zu beachten. <u>Stilllegung / Rückbau</u> „Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV). Die Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein wesentlicher Schritt der Vorbereitungsarbeiten für den Rückbau von WEA im Sinne des „Leitfadens zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ (im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 2021). Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen).“*</p> <p><i>*Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) vom BLAK UmwS, Stand 16.05.2023</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde Abfallrechtliche Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Niemeck" der Stadt Niemeck gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>1. Einwendungen</u> a) Einwendungen. Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)</p> <p>Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Keine Hinweise.</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine Hinweise.</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u> 1. Das geplante Bauvorhaben ist mit Um- und Abbruchmaßnahmen verbunden. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist ein Entsorgungskonzept (gemäß „Brandenburger Leitfaden für den Rückbau</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planung und späteren Realisierung beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von Gebäuden“) zur Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen. Dies ist nach Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung mit den dazugehörigen Mengen und der beabsichtigten Entsorgungswege aufzuschlüsseln.</p> <p>Gefährliche Abfälle sind im Entsorgungskonzept dabei gesondert auszuweisen (alle behandelten Hölzer, Dachbalken, Asbesteindeckungen, Dämmwolle, Karmelit usw.), diese unterliegen der Überwachungspflicht durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde und sind der Zentralen Einrichtung des Landes Brandenburg, der SBB mbH anzudienen.</p> <p>2. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p>		

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> – Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV – Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV – Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p> <p>4. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender <u>gefährlicher Abfälle</u> gilt: Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. <u>Gefährliche Abfälle</u> zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. <u>Gefährliche Abfälle</u> gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/ beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung <u>gefährlicher Abfälle</u> gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen</p>		

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Nachweisverfahren finden Sie unter https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an <u>gefährlichen Abfällen</u> liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>5. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.</p> <p>Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.</p> <p>Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.</p> <p>6. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde <u>I. Einwendungen</u></p> <p>(1) Einwendung</p> <p>a) Rückbau von Windenergieanlagen Die in der Zwischenabwägung zur Stellungnahme der UBB angekündigten Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Schutz der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG sind nicht erkennbar. Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorrufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich zu berücksichtigender Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Rückbaumaßnahmen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die zurückzubauenden Windenergieanlagen stehen auf Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder grenzen an solche Flächen unmittelbar an. Dem Schutz und der Wiederherstellung der Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3c BBodschG in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG) ist in der Phase der Rückbaumaßnahme eine hohe Priorität einzuräumen.</p> <p>Hierzu hat sich die Rechtslage mit Einführung der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verändert.</p> <p>Nach dem Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ des MLUK des Landes Brandenburg vom 17.07.2023 sind diese fachlichen Empfehlungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Bau von Windenergieanlagen Die in der Zwischenabwägung zur Stellungnahme der UBB angekündigten Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Schutz der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz sind nicht erkennbar. Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorrufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>(2) Rechtsgrundlage: Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind <u>Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen</u>.</p> <p>Die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen haben i. V. m. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich zu berücksichtigender Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Neubaumaßnahmen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Einwirkungen (hier Bodenschadverdichtungen) zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung basiert auf der Grundlage des § 7 Satz 1 BBodSchG i.V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV. Das Vorhaben (sowohl der Rückbau als auch der Neubau von Windenergieanlagen) betrifft eine Fläche von mehr als 3.000 m² in der Bauphase. Es sind Böden mit z.T. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p> <p>Nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) Abs. 3 Nr. 3. ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder es schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt wird.</p> <p>(3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p> <p>Es ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ (MLUK Erlass vom 17.07.24) zu berücksichtigen. Er richtet sich an Bodenschutz- und Genehmigungsbehörden und an die mit dem Betrieb, dem Bau oder der Projektierung von Windenergieanlagen befassten Unternehmen und Träger*innen öffentlicher Belange. Aber auch die mit dem Rückbau beauftragten Unternehmen und bodenkundliche Baubegleiter*innen sind angesprochen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan muss ersichtlichen werden, dass vom Vorhabensträger eine Bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der DIN 19639 durch dafür fachkundiges Personal für den Rückbau und die Errichtung der Windenergieanlagen zu beauftragen ist. Ein</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich der Arbeitshilfe „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt auf nachfolgenden Planungsebenen und nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>U</p> <p>B, U</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Während der Bautätigkeiten vor Ort ist eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung zu installieren. Fachkundig ist wer über ein Zertifikat zur Bodenkundlichen Baubegleitung verfügt. Die Fachkunde ist gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Wiedervorlage nachzuweisen.</p> <p>Entsprechende Festlegungen sind in den textlichen Festsetzungen oder in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Dies führt zu einer wesentlichen Verfahrensverkürzung bei dem Genehmigungsverfahren.</p> <p><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs</u> keine</p> <p><u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> keine</p> <p><u>IV. Weitergehende Hinweise</u> keine</p> <p>Untere Naturschutzbehörde <u>A. Einwendungen</u> Keine</p> <p><u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs</u> Keine</p> <p><u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine</p> <p><u>D. Weitergehende Hinweise</u> 1) Zuständigkeitsregelung Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben. Bitte beteiligen Sie deshalb das Landesamt für Umwelt,</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in zusätzlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Abteilung Naturschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam.</p> <p>2) Genehmigungspflicht der Herstellung oder Veränderung von Verkehrsflächen Sofern Verkehrsflächen zu den neuen Anlagenstandorten zu verändern oder neu herzustellen sind und nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassung sein, ist die dafür grundsätzlich erforderliche Eingriffsgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p><u>Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift:</u> NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71])</p> <p>Fachdienst Landwirtschaft Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.</p> <p>Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz</p> <p>1. Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]</p> <p>2. Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den</p>	<p>Abstimmungen und Planungsgespräche mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der beplanten Flächen wurden bereits vor Beginn und während der Planung stetig durchgeführt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden im Rahmen der Erschließungs- und Realisierungsplanung beachtet und sind bereits in die Begründung enthalten.</p>	<p>V</p> <p>H, V</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>„Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007, zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>3. Die Windenergieanlage muss aufgrund Normativer Grundlagen und der Gefahr einer Brandausbreitung mit einer Löschanlage ausgestattet werden. [www.mluk.brandenburg.de]</p> <p>4. Jede Windenergieanlage muss mit einer Notfallinformationssystemnummer versehen sein, die auch von großer Entfernung erkennbar ist. [www.wea-nis.de]</p> <p>5. Einweisung der örtlichen Feuerwehr in die Anlagentechnik [www.mluk.brandenburg.de]</p> <p>Fachdienst Gesundheit Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>In diesem Rahmen wurden die Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes Stand 05/2024 sowie der Umweltbericht (KS Umweltgutachten GmbH) Stand 24.05.2024 unter fachlicher Sicht betrachtet.</p> <p>Gutachten bezüglich Umwelteinwirkungen wie Lärmemission, Infraschall, Verschattung, Lichtreflexe und optischen Reize liegen dem Entwurf nicht bei.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Repoweringplanung, die sich aus den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes nicht realisieren lässt, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Stadtgebiet von Niemeck sollen 4 Alt-Anlagen zurückgebaut und 1 neue WEA errichtet werden soll. Weiterhin sollen zwei weitere sonstige Sondergebiete (SO 1 und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>SO 2) im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt werden, um die dort bereits vorhandenen zwei WEA im Bestand zu sichern.</p> <p>Unter Punkt 5.1 Planungskonzeption der Begründung wird ausgesagt: "Die Standorte der neuen WEA sollen die Kriterien der neuen Regionalplanung zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming berücksichtigen und in beiden Änderungsverfahren die neu festzusetzenden Sondergebiete in einem Abstand von mindestens 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung anordnen."</p> <p>Weiter heißt es im Umweltbericht unter Punkt 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Bebauungsplanziele: "Die sonstigen Sondergebiete halten den von dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (Bbg-WEAAbG) vorgegebenen Abstand zu den bestehenden Wohnnutzungen ein."</p> <p>Für die konkrete Betrachtung zum Schutzgut Mensch wird unter Punkt 2.1.1 Schutzgut Mensch, Untersuchungsumfang und Methodik ausgeführt: "Im Rahmen der Fachgutachten zur Schallimmissions- und Schattenschattenwurfprognose werden die bestehenden Vorbelastungen ermittelt. Als Vorbelastungen sind die bestehenden gewerblichen Betriebe im Einwirkungsbereich relevanter Immissionen sowie die vorhandenen WEA, die nicht im Rahmen des geplanten Repowerings zurückgebaut werden sollen, zu berücksichtigen. Konkrete Angaben zur Bestandsbelastung erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn die konkret geplanten Anlagentypen festgelegt sind und die Fachgutachten zur Schallimmissions- und Schattenschattenwurfprognose vorliegen."</p> <p>Im Beteiligungsverfahren muss gewährleistet sein, dass für die Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich. Es fehlen notwendige Gutachten, die die Umwelteinwirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch beleuchten. Gutachten zu Lärmemissionen, Infraschall, Verschattung, Lichtreflexen und optischen Reizen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere konkrete Betrachtung mit Vorlage weiterer erforderlicher Gutachten erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zum Verfahren zu beachten.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p>Untere Jagdbehörde Keine Äußerung</p> <p>Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Untere Denkmalschutzbehörde <u>Baudenkmalschutz</u> Aufgrund neuer Entwicklungen (Liste der Wirkungsräume 2023) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u> In den Unterlagen zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Niemeck" der Stadt Niemeck sind die Belange des kulturellen Erbes zum Bodendenkmalschutz ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale nach §§ 1 und 2 BbgDSchG bekannt (Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Die in der Begründung genannten Bodendenkmale Nr. 30169 und 30165 werden vom Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.</p> <p>Unabhängig davon können auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale auftreten. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet und sind bereits in der Begründung enthalten.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgD-SchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Auf den angeführten Kompensationsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Öffentliches Recht In der Festsetzung 2.6 Reduzierte Abstandsflächen wird ein Mindestmaß für die Sonstigen Sondergebiete 1 bis 8 festgesetzt. Da der Bebauungsplan lediglich 3 Sondergebiete beinhaltet, ist hier eine Korrektur erforderlich.</p> <p><i>Der Umweltbericht musste aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung angepasst werden, so dass sich einzelne Maßnahmeblätter zu den umweltfachlichen Kompensationsmaßnahmen geändert haben. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt.</i></p> <p>Stellungnahme vom 27.03.2025</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und redaktionell im Teil B angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>T, B</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Untere Bodenschutzbehörde I. Einwendungen (1) Einwendung: a) Rückbau von Windenergieanlagen Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 2.3.1) enthalten Rückkopplungen, die ohne baubegleitenden Bodenschutz den Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG gefährden. Insbesondere führt der Rückbau von temporären Bauflächen und ein Fahrrecht auf Ackerflächen und Saumstrukturen regelmäßig zu schädlichen physikalischen Bodenveränderungen (Bodenschadverdichtungen). Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorgerufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Die im Umweltbericht (Kap. 2.1.4) beschriebenen Bodenverhältnisse sind teilweise fehlerbehaftet. Das bereits vorgelegte und im Umweltbericht zitierte Bodenschutzkonzept erfüllt nicht die Ansprüche der DIN 19639.</p> <p>Die zurückzubauenden Windenergieanlagen stehen auf Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder grenzen an solche Flächen unmittelbar an. Dem Schutz und der Wiederherstellung der Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3c BBodSchG in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG) ist in der Phase der Rückbaumaßnahme eine hohe Priorität einzuräumen.</p> <p>Nach dem Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ des MLUK des Landes Brandenburg vom 17.07.2023 sind diese fachlichen Empfehlungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> b) Bau von Windenergieanlagen Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 2.3.1) enthalten Rückkopplungen, die ohne baubegleitenden Bodenschutz den Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG gefährden.	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet. Es erfolgte eine Überarbeitung des Bodenschutzkonzeptes nach den Anforderungen der DIN 19639.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Schutz und der Wiederherstellung der Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird im Rahmen der Umsetzung des aktualisierten Bodenschutzkonzeptes Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p>	<p>K, H</p> <p>K, H</p> <p>K, H</p> <p>K</p> <p>K, H</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Insbesondere führt eine zu starke Begrenzung von Bauflächen, der Rückbau von temporären Bauflächen und ein Fahrrecht auf Ackerflächen und Saumstrukturen sowie ein ungeregelter Umgang mit Bodenmaterialien auf der Baustelle regelmäßig zu schädlichen physikalischen Bodenveränderungen (Bodenschadverdichtungen). Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben in der Bauphase schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorrufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Die im Umweltbericht (Kap. 2.1.4) beschriebenen Bodenverhältnisse sind teilweise fehlerbehaftet. Das bereits vorgelegte und im Umweltbericht zitierte Bodenschutzkonzept erfüllt nicht die Ansprüche der DIN 19639.</p> <p>(2) Rechtsgrundlage: Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind <u>Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.</u></p> <p>Die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen haben i. V. m. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen (hier Bodenschadverdichtungen) zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung basiert auf der Grundlage des § 7 Satz 1 BBodSchG i.V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV. Das Vorhaben (sowohl der Rückbau als auch der Neubau von Windenergieanlagen) betrifft eine Fläche von mehr als 3.000 m² in der Bauphase. Es sind Böden mit z.T. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet. Es erfolgte eine Überarbeitung des Bodenschutzkonzeptes nach den Anforderungen der DIN 19639.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K, H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine</p> <p>IV. Weitergehende Hinweise keine</p> <p>Untere Naturschutzbehörde A. Einwendungen Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Keine.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>D. Weitergehende Hinweise 1) Zuständigkeitsregelung Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Niemeck“ der Stadt Niemeck wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p> <p>2) Genehmigungspflicht der Herstellung oder Veränderung von Verkehrsflächen Sofern Verkehrsflächen zu den neuen Anlagenstandorten zu verändern oder neu herzustellen sind und sollten sie nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassung sein, ist die dafür grundsätzlich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>erforderliche Eingriffsgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Die bisherigen Stellungnahmen zum Bodendenkmalschutz zum Vorhaben Repowering Windpark Niemeck bleiben bestehen.</p>	Kenntnisnahme.	K
<p>13. E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark</p>	<p>Stellungnahme vom 23.07.2024</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 16.7.2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres Anlagenbestandes und Beachtung folgender Anmerkungen gegen die o.g. Planung aus der reinen Bewertung des Mittel- und Niederspannungsnetzes der E.DIS Netz GmbH und Beachtung der weiteren Anmerkungen in diesem Schreiben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme beinhaltet keine Zusage zum Anschluss der Windenergieanlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Mittel- und Niederspannungsnetz der E.DIS Netz GmbH. Für die im Bereich verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung, wird Ihnen eine separate Stellungnahme der Abteilung Hochspannung zugehen. Wir bitten dies zu beachten.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wir bitten außerdem um Überprüfung/Berichtigung des Punktes 8.8 des Entwurfs der Begründung. Hier wurde die vorhandene 110 kV-Freileitung der NBB zugeordnet. Bitte die Stellungnahmen im Verfahren der E.DIS Netz GmbH zum einem der Abteilung Mittel- und Niederspannung und zum anderem die separat zugehende Stellungnahme der Abteilung Hochspannung der E.DIS Netz GmbH beachten.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Netzbetrieb Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939)</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis redaktionell angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>	<p>B</p> <p>H</p>
<p>14. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>- keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG</u> <u>Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>17. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>18. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</p>	<p>Stellungnahme vom 19.07.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
19. Amt Niemeck für die Gemeinden Planetal, Mühlenfließ, Rabenstein/Fläming	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
20. Stadt Treuenbrietzen	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
21. Amt Brück für die Gemeinde Linthe	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
22. Gemeinde Wisenburg/Mark	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
23. Stadt Bad Belzig	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
24. Lutherstadt Wittenberg mit der Ortschaft Boßdorf	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am **27.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung Bebauungsplan „Repowering Windpark Niemeck“ keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wurden die von den Behörden und TöBs abgegebenen Stellungnahmen in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten überwiegend redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) durchgeführt werden, welche jedoch nicht die Grundzüge der Planung berühren. Zudem wurden im Teil B die grünordnerischen Festsetzungen zu den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen präzisiert.

Unabhängig von der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen musste der Umweltbericht aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung, welche im Zusammenhang mit der Sicherung von Flächen standen, angepasst werden, so dass sich einzelne Maßnahmeblätter im Umweltbericht zu den umweltfachlichen Kompensationsmaßnahmen geändert haben. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt.

Im abschließenden Ergebnis mussten keine weiteren Anpassungen oder redaktionelle Änderungen an den Planunterlagen erfolgen. Daher kann nun der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ gefasst werden.

Stand: April 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am _____.____.____ beschlossen.

gez. Thomas Hemmerling
Der Amtsdirektor
Amt Niemeck, handelnd für die Stadt Niemeck

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Amt Niemeck durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg
Am Born 6 B
22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker

KS Umweltgutachten GmbH
Sanderstraße 28
12047 Berlin
Dipl.-Ing. Matthes Mohns